

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)

vom 02.07.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.02.2021

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 21 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

- (1) Die Musikschule Schweinfurt erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Unterrichtsgebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Nutzungsgebühren nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Für den Besuch von Ensemblefächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, solange der Schüler ein Instrumentalfach belegt.
- (3) Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr i.S.d. § 7 der Benutzungssatzung. Die Festsetzung der Gebühr bei Gruppenunterricht ist von der Anzahl der Schüler am 31.10. abhängig. Die Gebühren für die Eltern-/Kind-Gruppen „Musikmäuse“ beziehen sich auf ein Schulhalbjahr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Unterrichtsgebühren entsteht mit dem Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses gem. § 9 der Benutzungssatzung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühren entsteht im Monat der Entgegennahme des Instrumentes durch den Musikschüler bzw. den gesetzlichen Vertreter und endet im Monat der Rückgabe. Bei Rückgabe des Instrumentes im Juli wird die Jahresgebühr zur Zahlung fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Unterrichts- und Nutzungsgebühren ist der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Erteilt der Gebührenschuldner eine Einzugsermächtigung, sind die Unterrichtsgebühren und die Nutzungsgebühren in vier Raten jeweils
 - zum 1. Dezember
 - zum 1. Februar
 - zum 1. April und
 - zum 1. Junizur Zahlung fällig und werden von seinem Konto abgebucht. Vor der ersten Fälligkeit erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01. Februar erhoben.

- (2) Erteilt der Gebührenschuldner keine Einzugsermächtigung, sind die Unterrichtsgebühren zum 1. Dezember zur Zahlung fällig.
- (3) Endet das Unterrichtsverhältnis durch genehmigten Austritt vor Ablauf des Schuljahres, ist die Gebühr mit dem Ausscheiden aus der Schule oder der Rückgabe des Musikinstrumentes sofort zur Zahlung fällig. Die Unterrichtsgebühr ermäßigt sich für jeden vollen Monat, in dem der Unterricht nicht mehr besucht wird, um ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (4) Für den Einzug der Gebühren gelten die Vorschriften des Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Zahlung der Unterrichtsgebühr **für maximal eine halbe Schulstunde (Zweiergruppe oder 22,5 Minuten Einzelunterricht)** und der Instrumentenmiete wird auf Antrag bis auf die Grundgebühr gem. § 4 Abs. 2 befreit, wenn der Gebührenschuldner
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - b) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)erhält.
- (2) Im Elementarbereich und Instrumentalunterricht wird eine Grundgebühr **in Höhe der jeweiligen Leistungen für soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhoben.**
- (3) Von der Zahlung der Unterrichtsgebühr **für maximal eine halbe Schulstunde (Zweiergruppe oder 22,5 Minuten Einzelunterricht)** und der Instrumentenmiete wird auf Antrag zu 50 % befreit, wenn der Gebührenschuldner Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- (4) Erlassanträge müssen jährlich schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Bescheides vor Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens 31.07. neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach dem 31.07. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem 01. des Monats, der auf die Antragsstellung folgt.
- (5) Werden Geschwister gleichzeitig unterrichtet, wird ohne Antrag folgende Ermäßigung gewährt:
für das 3. und jedes weitere Kind 50 % der vollen Gebühren

Die Ermäßigung wird in der Reihenfolge nach dem Lebensalter der Kinder berechnet. Nicht berücksichtigungsfähig nach Satz 1 sind Geschwister, die nur in Ensemble- oder Ergänzungsfächern unterrichtet werden.
- (6) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 3 nicht vor, kann bei Vorliegen besonderer Härten die/der Verbandsvorsitzende auf Vorschlag der Geschäftsleitung die Gebühr teilweise oder ganz erlassen. Die Notlage ist detailliert zu begründen und zu belegen.

§ 5 Gebühren bei Austritt oder Unterrichtsausfall während des Schuljahres

- (1) Bei genehmigtem Austritt ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist die volle Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Bei genehmigtem Austritt eines Schülers im laufenden Schuljahr gem. § 10 der Benutzungssatzung aus einer Gruppe ist ab dem folgenden Monat die Gebühr entsprechend der verbleibenden Personenzahl zu entrichten. Alternativ kann die Geschäftsleitung die Unterrichtszeit entsprechend reduzieren.
- (3) Nehmen Schüler im Laufe eines Schuljahres an Auslandsaufenthalten teil, so ist die Musikschule nicht verpflichtet, die Unterrichtsgebühren zu erstatten. Für die freiwerdende Stunde kann aber ein Ersatzschüler gestellt werden.
- (4) Entfällt der Unterricht durch Krankheit der Lehrkraft mehr als viermal im Schuljahr, werden anteilig die Unterrichtsgebühren erstattet. Der Ausfall von je 4 Unterrichtsstunden wird mit einer Monatsrate (1/12 der Jahresgebühr) auf die Jahresgebühr angerechnet.

§ 6 Gebühren für Unterricht für Erwachsene

Für Instrumentalunterricht für Erwachsene im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt wird ein Zuschlag von 25% auf alle Gebührenarten nach der Gebührentabelle erhoben. Die Abgrenzung zwischen Kindern und Erwachsenen richtet sich danach, ob ein Anspruch auf Kindergeld gemäß § 1 Abs. 3 Satz der Benutzungssatzung besteht.

§ 7 Gebühren in Fällen von angeordneter Betriebsschließung

- (1) Wenn bei Schließung der Musikschule aufgrund behördlicher Anordnung oder behördlicher Untersagung die Musikschule gem. § 16 der Benutzungssatzung den Unterricht als Online-Unterricht fortführt, sind die Gebühren für diese Zeit in gleicher Höhe wie für den Präsenzunterricht zu entrichten.
- (2) Sollte nachweislich aus technischen Gründen das Online-Angebot nicht wahrgenommen werden können, werden die Stunden – soweit möglich – nachgeholt. Sollte auch dies nicht möglich sein, werden die Gebühren für den Zeitraum des Ausfalls erlassen. Dabei wird pro ausgefallener Stunde ein Viertel einer Monatsgebühr erlassen, Ferienzeiten bleiben dabei außen vor.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen der Gebührensatzung treten am 01. September 2021 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt
Schweinfurt, den 23.02.2021
Remelé
Verbandsvorsitzender